#### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1901

21 (21.3.1901)

# Perordnungs-Blatt

### Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Rarleruhe, ben 21. März 1901.

#### Inhalt.

#### Allgemeine Berfügungen:

Nr. 34211. A. Beförderung von Arzneimitteln für Beamte und Mitglieder der Eisenbahn-Betriebstranfenkasse.

#### Sonftige Bekanntmachungen:

Dr. 37009. B. Bebarf an Dienftvorschriften.

Rr. 36222. A. Berfahren bei außerordentlichen Bortommniffen.

Rr. 36553. A. Borschriften für den Bezug von Dienst-

Rr. 35953. A. Beizug arztlicher Sachverständiger.

Der. 35881. A. Befämpfung ber Tuberfuloje.

Mr. 35968. A. Deutsche Freifartenlifte.

Rr. 36280. B. Wartezeitentabelle.

Mr. 36239. B. Militär-Gifenbahn-Ordnung.

Nr. 36563. C. Berlängerung der Giltigkeitsbauer der Rüdfahrkarten aus Anlaß von Festtagen.

Nr. 35865. C. Wagenpark des schweizerischen Wagenverbandes.

Nr. 36394. B. Lademaaße für Langholzladungen.

Dr. 35872. E. Ginfendung ber Frachtfarten gur Borprüfung.

#### Allgemeine Verfügungen. den slaivenille misd

Bedarf ift gelegentlich der Impressenbestellung unter der Bezeichnung: "Arzueibestelle-

Die Abholung der Arzneimittel von der Station ist Sache des Beauten oder Kassenmitglieds für das die Arznei Bestimmt in

## Die Seforderung von Arzueimitteln für Seamte und Mitglieder der Gisenbahn Betriebs-

Um ben nicht am Sitze einer Apothete wohnenden diesseitigen Beamten und Mitgliedern ber Gisenbahn-Betriebstrankenkasse die Beschaffung von Arzneimitteln in Erkrankungsfällen für sich und ihre Familienangehörigen zu erleichtern, wird Folgendes bestimmt:

1. Jede Station ift verpflichtet, ein ihr übergebenes Rezept, welches vom Bahnarzt oder Kassenarzt für einen Beamten ober ein Mitglied der Betriebskrankenkasse oder für ein Familienangehöriges eines Beamten oder Kassenmitglieds ausgestellt ist, mit dem nächsten Zuge unter Umschlag mit der Adresse des Apothekers und mit dem Bermerk:

"Gilt, Rezept" nach ber Station am Site ber Apotheke zu befördern.

- 2. Die Empfangsftation hat ein folches Schreiben fofort guftellen gu laffen.
- 3. Die Beförderung der Arzneimittel erfolgt toftenfrei als Dienftgut. Gine Ginschrift der Sendung findet nicht ftatt.

Der Upotheter benütt zur Ubreffe einen Unbangezettel mit folgendem Bordrud:

unb beren	Großh. <b>B</b> adische Staatseisenbahnen.	
enbahnen.	ja Arzneimittel Dienstaut. Arzneimittel.	OX
0	Harloruhe, ben 21. Märg 1901. Rafelingie)	
endote, find	Augemeine Verfügungen:  A Reindermeine Verfügungen:  A Reindermeine Verfügungen:  A Reindermeine Verfügungen:  Citalieber der Eisenbaßen Betriebstrankenlaße.  Oder Sessa er Aufriche Freihartenlis	S48

- 4. Jedem Rezept ist von der dasselbe absendenden Station ein mit der Abresse des Arzneisempfängers zu versehender Anhängezettel nach obigem Muster beizulegen.
- 5. Die Anhängezettel werben verwaltungsseitig hergestellt. Eine Anzahl dieser Bettel wird ben in Betracht kommenden Stationen erstmals unverlangt zugehen. Der weitere Bedarf ist gelegentlich der Impressenbestellung unter der Bezeichnung: "Arzneibestellzettel" beim Material= und Drucksachenbüreau anzusordern.
  - 6. Die Abholung der Arzneimittel von der Station ift Sache des Beamten oder Kaffen= mitglieds, für das die Arznei bestimmt ist.
- 7. Die in Betracht kommenden Apotheker sind von den Stationsämtern von dieser Einrichtung und wegen Lieserung der Arznei an den Bahnhof entsprechend zu verständigen. Die Berständigung erfolgt zweckmäßig bei der Zustellung eines solchen Rezepts.
- 8. Die Großh. Centralbehörden und Bezirksbeamten haben dafür Sorge zu tragen, daß fämmtliche, ber bahnärztlichen Behandlung unterliegenden Beamten und alle Kaffenmitglieder von dieser Einrichtung Kenntniß erhalten.

Kaffenarzt für einen Beamten ober ein Mitglied der Betriebsfrankenlasse ober für Kamilienangehöriges eines Beamten ober Kassenmillenangehöriges eines Beamten ober Kassenmillenangehöriges

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Die Empfangeftation bat ein fricolnegie Gifert guftellen, gu laffen.

Die Besirderung der Argneimittel erfolgt tostenfrei als Dienstaut. Eine Ginfchrift der

#### smine minding dan ardled Sonstige Bekanntmachungen.

#### neibifded ned fun un Dienftvorfdriften.

Rr. 37009. B. Bu ben Borfchriften für die Gemährung und Berechnung von Beig= und Schmierftoff . Ersparnißantheilen u. f. w. (Lusgabe 1898) ift ein Dechlatt erschienen, welches an die im Befit diefer Borfchrift befindlichen Dienftstellen burch bas Material- und Drucksachenbureau in ber erforderlichen Anzahl auf Anfordern abgegeben wird.

#### Dienftanweifungen.

Mr. 36222. A. § 24 Abjat 1 ber Dienstamveisung betreffend das Berfahren bei außerordentlichen Bortommniffen u. f. w. erhält folgenden Wortlaut:

> "Durch die Untersuchung sind besonders genau festzustellen Wagen, welche bas Eigenthums

a) die Urjache, mir Beije, mir dan die die

b) die Folgen

mischen bes Unfalls und ber Berletungen. Bu biefem Zwede ift hierüber ein ärztlicher Ausspruch einzuholen und zwar bei Gifenbahnbeamten vom Bahnarzt, bei Gifenbahnarbeitern vom Betriebstrantentaffenargt und bei nicht zur Berwaltung gehörenden Personen vom behandelnden Urgt, bei Rranfenhauspflege in allen Fällen vom behandelnden Unftaltsargt."

Dedblätter, welche ben gangen § 24 überbeden, werben den Dienstiftellen zugeben. " And Budden ni Grice noneito bestimmungen zu bem BRBA in gorm einer Labelle

ungehen. Diefer Rachtrag ift aus Sofinfie jener Bestim

#### mungen (Seite 25) einzulieben and funftig beim Berjandt langer Gegenstände auf Schemelibagenvagren no Borfdriften für den Bezng von Bienftkleidern.

Mr. 36553. A. Der britte Absatz ber allgemeinen Berfügung vom 9. Juni 1900 Rr. 68827 A - Berordmungsblatt 36 - ift wie folgt handschriftlich abzuändern:

"Eine Rudgabe ber einmal gelieferten Müte für ben Fall, daß ber Arbeiter in eine andere Stellung übertritt, in welcher bas Tragen ber Dienstmuße nicht vorgeschrieben ift, hat nicht stattzufinden. Scheibet ber Arbeiter jedoch aus bem Dienfte ber Berwaltung, fo ift ihm bie Ditige abzunehmen, aufzubewahren und gelegentlich einem anderen Arbeiter zuzuweisen." bondom nemilandendenten gilo

#### Anfall- und Invalidenverficherung.

Dr. 35953. A. Mit Bezug auf die im Berordnungsblatt Nr. 2 vom laufenden Jahre erschienene Befanntmachung Nr. 2918 A. wird weiter befannt gegeben, daß das Schieds= gericht ber Arbeiterpenfionstaffe für die Großh. Staatseifenbahnen und Salinen als Sachverftandige, welche bei den Berhandlungen in der Regel nach Bedarf zugezogen werden follen (vergl. § 8 bes Gesetzes, betreffend die Abanderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900), für das Geschäftsjahr 1901 gewählt hat:

I. jur Beurtheilung dirurgifder Fälle Medizinalrath Dr. Ludwig Gutich in Karlsruhe und als beffen Stellvertreter

> Professor Dr. Bernhard von Bed, Direktor bes städtischen Krantenhauses in Rarlsrube,

II. zur Beurtheilung innerer Krantheiten 200 Ober-Dediginalrath Dr. Bilhelm Saufer in mungen) ist ein Dedblatt und zur **Schröltoft** enbahnenrich

and als beffen Stellvertreter manly ling & I omin

Medizinalrath Dr. Ferdinand Raifer in Rarls gehen den beireffenden Diemiftellen t. D. gur gur richtigen

#### Bekämpfung der Euberkulofe.

Bollgua der Menderungen und Einflebung ber Delblätte

dibern Williamfalleforten (T. 1990th ur 1900) di

Mr. 35881. A. Den Großh. Betriebs-, Bahnbau- und Majdineninfpettoren, allen Großh. Stationsämtern und Güterverwaltungen, ben Großh. Berwaltungen ber Gifenbahunagazine und ber Hauptwertstätte fowie dem Großh. technischen Telegraphenkontroleur werden Exemplare ber Schrift: Die Tuberfuloje als Bolfstrantheit und beren Befämpfung von Dr. G. A. Knopf (einem beutschen Argt in New-Port) zugeben. Die Dienstvorstände haben biefe Schrift durch leihweise Abgabe, Auflegen in Geschäfts zimmern und Aufenthaltslofalen n. bergl. bem Berfonal jur Renntniß zu bringen und für weitgehenbe Berbreitung ber Schrift zu forgen bille sich mit gedernt tenned

Die Großh. Betriebsinfpettoren haben auch jedem Bahnarzt ein Exemplar der Schrift zugustellen.

geinen babilanen Staffonen aufliegenden Rüdfabranten ber

Diese Muordnung erftredt sich auch auf die bei ein

78 21.

#### freifahrimefen, prentebmertierer

Nr. 35968. A. Zur beutschen Freikartenliste vom 1.Mai 1900 ist die 10. Beränderungsnachweisung erschienen; dieselbe wird den betreffenden Dienststellen alsbald k. H. zugehen.

### gericht der Arbeiterpenfinnslaffe für die Großh. Staatseifen bahnen und Saline. alledatuntisystratt dies, welche bei den

94r. 2918 A. wird rieilen belanin gegeben, daß bas Schiebs

Rr. 36230. B. Auf Seite 52 ber Wartezeitentabelle ift nach Station Röschwoog nachzutragen:

"Zug 510 wartet in Roppenheim auf den Zug 286 von Lauterburg 10 Minuten."

und ais besien Stellvertreier

#### Militär-Cifenbahu-Ordnung.

Webiginalrath Dr. Ludwig Gutich in Karlsruhe

Nr. 36239. B. Bur Militär = Eisenbahn = Ordnung I. Theil (Ausgabe mit militärischen Aussührungsbestimmungen) ist ein Deckblatt und zur Militärs-Eisenbahn-Ordnung I. Theil (Ausgabe ohne militärische Aussührungsbestimmungen) ein Nachtrag erschienen. Diese Drucksachen gehen den betreffenden Dienststellen k. H. zu. Für richtigen Bollzug der Aenderungen und Einkledung der Deckblätter ist Sorge zu tragen.

## Derfonenverkehr.

antiffed ton gentamplang ber Enbernalele bei

Rr. 36563. B. Anlästlich bes Ostersestes ist für den Bereich der Main-Nedarbahn, der Preußischen Staatseisenbahnen, einschließlich der der Direktion in Mainz unterstehenden Linien, der Sächsischen Staatseisenbahnen sowie der Niederländischen Staatseisenbahnen und der Holländischen Eisenbahn die allgemeine Anordnung getrossen, daß alle am 26. März I. J. und an den folgenden Tagen (auch nach den Feiertagen) gelösten Kücksahrkarten von sonst geringerer Giltigkeitsdauer dis einschließlich 19. Aprill. J. benützt werden dürsen. Die Rücksahrt muß spätestens am letzen Giltigkeitstage um 12 Uhr Mitternacht angetreten sein und ohne Unterbrechung fortgesett werden.

Diese Anordnung erstredt fich auch auf die bei eins zelnen babischen Stationen aufliegenden Rudfahrkarten ber

Main-Nedarbahn von Heibelberg nach Beinheim, Darmsftadt und Frankfurt a./Dt.

Die Benützbarkeit der Rückfahrkarten auf den badischen Bahnen sowie den übrigen sübdeutschen Bahnen, welche die 10tägige Giltigkeitsdauer der Rückfahrkarten angenommen haben, wird hierdurch nicht berührt; im Bereiche dieser Bahnen bleibt es also bei den allgemein erlassenen Bestimmungen.

Die Bestimmung über die besondere Berlängerung der Giltigkeitsdauer findet sich auch im badischen Kursbuch (Seite 247.)

#### Wagenfachen.

Nr. 35865. C. Die Eisenbahngesellschaft Uerikon-Bauma, beren Betriebseröffnung auf den 1. Juni d. J. in Aussicht steht, hat bereits eine Anzahl ihrer neu erbauten Wagen in den schweizerischen Wagenverband eingestellt. Diese Wagen, welche das Eigenthumsmerkmal Uo. B. B. tragen, sind in der gleichen Weise, wie diesenigen der übrigen Verswaltungen des schweizerischen Wagenverbandes zu behandeln.

In der Anmerkung auf Seite 2 der Zusahbestimmungen zum B.B.U. ift die Uerikon-Bauma-Bahn nachzutragen.

bahnarbeitern vom Betriebsfrankenfasienargt und bei

nicht zur Bervoaltung gehörenden Versonen vom

Nr. 36394. B. Den Großh. Betriebs- und Maschineninspektoren sowie den für den Güterverkehr eingerichteten Stationen wird in nächster Zeit ein Nachtrag zu den Zusatbestimmungen zu dem B.B.U. in Form einer Tabelle zugehen. Dieser Nachtrag ist am Schlusse jener Bestimmungen (Seite 25) einzukseben und künstig beim Bersandt langer Gegenstände auf Schemelwagenpaaren nach Italien genau zu beachten.

## Berfügung von 2. Juni 1900 off 1988 Arfiftlich nögendern mengeblatt die ift. Welendenungeweier.

Mr. 36553. A. - Der drift Rojan ber angemeiner

Nr. 35872. E. Nach einer Anzeige der Großh. Berkehrskontrole II werden die Bestimmungen der Bersügung Nr. 1925. E., B.Bl. Nr. 2 d. Js., von einer größeren Anzahl der Dienststellen nicht beachtet. Dieselben werden daher mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß abermalige Zuwiderhandlungen geahndet werden.